

## **Erläuterungen zur Förderung luftgeführter Pelletöfen.**

Welche Kosten sind unter "Nettoinvestitionskosten" zu verstehen:

Hierzu zählen neben den Nettoinvestitionskosten für den Pelletofen auch die Kosten für die Verbindung zum Abgassystem sowie für Montage und Inbetriebnahme. Die Nettoinvestitionskosten für eine eventuell erforderliche Bodenplatte können nicht geltend gemacht werden. Eben sowenig können die Kosten für einen Kamin oder dessen Sanierung berücksichtigt werden.

Nun zu dem Thema Fördersätze für luftgeführte Pelletöfen.

Für alle Anträge, die seit dem 01. März 2009 beim BAFA eingehen, gelten für die Förderung luftgeführter Pelletöfen folgende Voraussetzungen und

Fördersätze:

Nach Ziffer 12.2.1 a) der neuen Richtlinien beträgt die Förderung für luftgeführte Pelletöfen 36,00 EURO je kW Nennwärmeleistung (NWL). Bei Pelletöfen unter 8 kW NWL kann die Förderung "mindestens" 500,00 EURO und bei Pelletöfen ab 8 kW NWL "mindestens" 1.000,00 EURO betragen. Ob diese Festbeträge ausgezahlt werden können hängt ganz entscheidend von der Höhe der Nettoinvestitionskosten ab. Denn die Förderung beträgt grundsätzlich höchstens 20 % der Nettoinvestitionskosten.

Beispiel:

Ein luftgeführter Pelletofen mit 8,5 kW NWL und Bruttoinvestitionskosten von 2.380,00 EURO (Netto = 2.000,00 EURO) wird mit einem Betrag von 400,00 EURO bezuschusst werden - sofern alle Fördervoraussetzungen der Richtlinien erfüllt sind. Dieser Betrag ergibt sich aus den oben erwähnten 20 % der Nettoinvestitionskosten. Damit erhält der Pelletofen einerseits zwar mehr als "nur" die 36,00 EURO je kW NWL, dies wären 306,00 EURO (8,5 kW x 36,00 EURO/kW = 306,00 EURO). Andererseits kann der Festbetrag von 1.000,00 EURO aufgrund der geringen Nettoinvestitionskosten nicht erreicht werden, das verhindert die Begrenzung der Förderung auf höchstens 20 % der Nettoinvestitionskosten.

Dementsprechend kann bei luftgeführten Pelletöfen von 8 kW bis 27,7 kW der Förderbetrag von 1.000,00 EURO nur bei Nettoinvestitionskosten von mindestens 5.000,00 EURO gewährt werden. Bei Nennwärmeleistungen, die darüber hinaus gehen (27,8 kW bis 100 kW), können auch höhere Zuschüsse gewährt werden. Jedoch sind dann auch entsprechend hohe Nettoinvestitionskosten von 180,00 EURO/pro kW errichteter installierter Nennwärmeleistung erforderlich.

In diesem Sinne beträgt der höchste Förderbetrag für luftgeführte Pelletöfen 3.600,00 EURO - hierzu wäre eine NWL von 100 kW und Nettoinvestitionskosten von mindestens 18.000,00 EURO erforderlich.

Für Anträge, die ab dem 01. Juli 2009 beim BAFA eingehen, gilt für die Förderung luftgeführter Pelletöfen Folgendes:

Luftgeführte Pelletöfen mit einer NWL von 5 bis 100 kW können höchstens noch einen Förderbetrag von 500,00 EURO erhalten.

Denn auch hier gilt grundsätzlich, dass die Förderung höchstens 20% der Nettoinvestitionskosten beträgt. Es wäre also mindestens eine Nettoinvestition von 2.500,00 EURO erforderlich, um den Förderbetrag von 500,00 EURO erreichen zu können.

Um es noch einmal deutlich zu sagen: Für Anträge, die ab dem 01. Juli 2009 beim BAFA eingehen, ist maximal ein Zuschuss von 500,00 EURO für luftgeführte Pelletöfen möglich!

Abschließend eine Zusammenfassung des zuvor Gesagten:

Vom 01.03.2009 bis 30.06.2009 (maßgeblich ist das Datum des Antragseingangs beim BAFA) gilt:

Pelletöfen von 5 bis unter 8 kW Nennwärmeleistung pauschal 500,00 EURO pro Ofen, allerdings begrenzt auf maximal 20% der Nettoinvestitionskosten. Das bedeutet, bei Nettoinvestitionskosten unter 2.500,00 EURO wird die Pauschale entsprechend gekürzt.

Pelletöfen ab 8 bis 27,7 kW Nennwärmeleistung pauschal 1.000,00 EURO pro Ofen, allerdings begrenzt auf maximal 20% der Nettoinvestitionskosten. Das bedeutet, bei Nettoinvestitionskosten unter 5.000,00 EURO wird die Pauschale entsprechend gekürzt.

Pelletöfen ab 27,8 bis 100 kW 36,00 EURO je kW errichteter installierter Nennwärmeleistung, allerdings begrenzt auf maximal 20% der Nettoinvestitionskosten. Das bedeutet, bei Nettoinvestitionskosten unter 180,00 EURO/pro kW errichteter installierter Nennwärmeleistung wird die Förderung entsprechend gekürzt.

Ab dem 01.07.2009 (maßgeblich ist das Datum des Antragseingangs beim BAFA) gilt:  
Förderfähig sind luftgeführte Pelletöfen zwischen 5 und 100 kW Nennwärmeleistung. Die Förderung beträgt für alle förderfähigen luftgeführten Pelletöfen pauschal 500,00 EURO pro Ofen, allerdings begrenzt auf maximal 20% der Nettoinvestitionskosten. Das bedeutet, bei Nettoinvestitionskosten unter 2.500,00 EURO wird die Pauschale entsprechend gekürzt.

31.03.2009